



Bedingungen für die Mastercard Debitkarte

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die von der C24 Bank GmbH (im Folgenden „Bank“) ausgegebene Mastercard ist eine Debitkarte (im Folgenden „C24 Mastercard“).

1. Verwendungsmöglichkeiten

Der Kunde kann die C24 Mastercard im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard Netzverbundes einsetzen

- zum Bezahlen bei Mastercard Vertragsunternehmen vor Ort an automatisierten Kassen oder online und
- darüber hinaus zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten, die dem Mastercard Netzwerk angeschlossen sind (Bargeldservice).

Die Mastercard Vertragsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) sowie die Banken und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der C24 Mastercard zu sehen sind.

II. Allgemeine Regeln

2. Ausgabe der C24 Mastercard

Die C24 Mastercard kann als physische C24 Mastercard oder als digitale C24 Mastercard zur Speicherung auf einem Mobiltelefon ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

3. Kunde und Vollmacht

Die C24 Mastercard gilt für das angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers ausgestellt werden.

4. Persönliche Geheimzahl (Karten-PIN)

(1) Mit Einsatz der persönlichen Geheimzahl (Karten-PIN)

Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten wird dem Kunden für seine C24 Mastercard eine auf seinen Wunsch hin persönliche Geheimzahl (im Folgenden „Karten-PIN“) zur Verfügung gestellt, die er sich im Online Banking nach seinen Wünschen selbst anlegt.

Die C24 Mastercard kann bei Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen und an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der C24 Mastercard die Karten-PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die Karten-PIN drei Mal hintereinander falsch eingegeben wurde.

Der Kunde sollte in diesem Fall die Karten-PIN im Online Banking entsperren oder sich mit der Bank in Verbindung setzen.

(2) Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (Karten-PIN)

Beim kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen kann bis zu einem von der Bank im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Betrag pro Bezahlvorgang auf den Einsatz der Karten-PIN verzichtet werden, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer Karten-PIN verlangt wird.

5. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Kunden

(1) Einsatz der Karte

Bei Nutzung der C24 Mastercard ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die Karten-PIN einzugeben.

Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der Karten-PIN abgesehen werden:

- Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.
- Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die C24 Mastercard mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Es gelten die von der Bank festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissens Elemente (etwas, das der Kunde weiß, z. B. Karten-PIN),
- Besitzelemente (etwas, das der Kunde besitzt, z. B. Mobiltelefon) oder
- Seinselemente (etwas, das der Kunde ist, z. B. Fingerabdruck).

(2) Autorisierung

Mit dem Einsatz der C24 Mastercard erteilt der Kunde die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsvorgangs. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine Karten-PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Kunde die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank, die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

6. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kunden einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß Nr. 9 dieser Bedingungen verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Kunde auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

7. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Kunde die Kartenzahlung nicht gemäß Nr. 5 dieser Bedingungen autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die C24 Mastercard gesperrt ist.

Hierüber wird der Kunde über das Terminal, an dem die C24 Mastercard eingesetzt wird, unterrichtet.

8. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

9. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf Verfügungen mit seiner C24 Mastercard nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Dispokredits vornehmen. Auch wenn der Kunde diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der C24 Mastercard entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

10. Verrechnung der Verfügungen – Unterrichtung

Die Bank wird auf Rechnung des Kunden alle unter Verwendung der C24 Mastercard begründeten Forderungen erfüllen. Der Kunde kann Zahlungsvorgänge, die unter Verwendung der C24 Mastercard erteilt wurden, nicht widerrufen, da die Bank gegenüber dem Vertragsunternehmen, den Bargeld auszahlenden Banken und Betreibern von dem Mastercard Netzverbund angeschlossenen Geldautomaten verpflichtet ist, die Beträge, über die unter Verwendung der C24 Mastercard verfügt worden ist, an diese zu vergüten. Der Kunde ist seinerseits dazu verpflichtet, der Bank diese Aufwendungen zu erstatten. Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der C24 Mastercard geschlossen wurden, darf der Kunde nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form eines vom Vertragsunternehmen unterzeichneten Mastercard Gutschriftbelegs entgegennehmen. Bei der Rücksendung von Waren darf die Rückerstattung ebenfalls nur durch einen Mastercard Gutschriftbeleg erfolgen. Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Girokonto-Auszügen keine Gutschrift erfolgt ist, muss der Kunde der Bank eine Kopie des Gutschriftbelegs vorlegen. Für Leistungen der Vertragsunternehmen und der am Mastercard System angeschlossenen Banken oder aus anderen von der Bank vermittelten und angebotenen Dienstleistungsprogrammen haftet die Bank nicht, insbesondere nicht für Mängel der erworbenen Waren oder Dienstleistungen oder Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis des Kunden zum Vertragsunternehmen.

Solche Beanstandungen muss der Kunde mit dem Vertragsunternehmen unmittelbar regeln; sie berühren nicht seine Verpflichtung zu den Erstattungszahlungen an die Bank. Die Bank haftet auch nicht, wenn ein Vertragsunternehmen, gleich aus welchen Gründen, die C24 Mastercard nicht akzeptiert.

11. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Kunde die C24 Mastercard für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

12. Rückgabe der C24 Mastercard

Die C24 Mastercard bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die C24 Mastercard ist nur für den auf der C24 Mastercard angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der C24 Mastercard ist die Bank berechtigt, die alte C24 Mastercard zurückzuverlangen *bzw. die Löschung der digitalen C24 Mastercard zu verlangen oder selbst zu veranlassen¹*. Endet die Berechtigung, die C24 Mastercard zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung), so hat der Kunde die C24 Mastercard unverzüglich an die Bank zurückzugeben *bzw. die digitale C24 Mastercard zu löschen¹*.

13. Sperre und Einziehung der C24 Mastercard

Die Bank darf die C24 Mastercard sperren und den Einzug der C24 Mastercard (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, *bzw. die Löschung der digitalen C24 Mastercard verlangen oder diese selbst veranlassen¹*,

- wenn sie berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der C24 Mastercard dies rechtfertigen oder

¹ Der kursiv gedruckte Text ist nur relevant, wenn eine digitale C24 Mastercard ausgegeben wurde.

- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der C24 Mastercard besteht.

Darüber wird die Bank den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre *oder Löschung*¹ unterrichten. Die Bank wird die C24 Mastercard entsperren oder diese durch eine neue C24 Mastercard ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

14. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Sorgfältige Aufbewahrung der C24 Mastercard

Die C24 Mastercard ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann.

(2) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (Karten-PIN)

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (Karten-PIN) erlangt. Die Karten-PIN darf insbesondere nicht auf der C24 Mastercard vermerkt, *bei einer digitalen C24 Mastercard nicht im Mobiltelefon oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert*¹ oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die Karten-PIN kennt und in den Besitz der C24 Mastercard kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der C24 Mastercard angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). *Sofern der Kunde eine digitale C24 Mastercard nutzt und der Zugriff auf das Mobiltelefon oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Kunde wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Kunde zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe Karten-PIN verwenden, die für die Nutzung der C24 Mastercard erforderlich ist.*¹

(3) Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Kunde vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissenselemente, wie zum Beispiel das Sicherheitspasswort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung des Sicherheitspassworts im Klartext im Mobiltelefon) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. Mobiltelefon) oder zur Prüfung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für Kartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein Mobiltelefon, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das Mobiltelefon des Karteninhabers nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem Mobiltelefon befindliche Anwendung für Kartenzahlungen (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem Mobiltelefon des Kunden zu deaktivieren, bevor der Kunde den Besitz an diesem Mobiltelefon aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung) und
- dürfen die Nachweise des Besitzelements nicht außerhalb der Online Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.

(c) Seinelemente, wie zum Beispiel Fingerabdruck des Kunden, dürfen auf einem Mobiltelefon des Kunden für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem Mobiltelefon keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem Mobiltelefon, das für das Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Sicherheitspasswort) zu nutzen und nicht das auf dem Mobiltelefon gespeicherte Seinelement.

(4) Unterrichts- und Anzeigepflichten

(a) Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl seiner C24 Mastercard, *des Mobiltelefons mit digitaler Karte*¹, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von C24 Mastercard oder Karten-PIN fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Kunde auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Tel. 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank und die IBAN angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene C24 Mastercard muss sich der Kunde mit seiner Bank in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kunde gesondert mitgeteilt. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(b) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner C24 Mastercard gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von C24 Mastercard oder Karten-PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(c) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten C24 Mastercard berechnet die Bank dem Kunden das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

(d) *Durch die Sperre der C24 Mastercard bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum Mobiltelefon gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem Mobiltelefon kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.*¹

(e) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

15. Entgelte und deren Änderung

Die vom Kunden gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Für Änderungen zu den Entgelten siehe Nr. 11 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mit der C24 Mastercard getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

17. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

(1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten oder
- Verwendung der C24 Mastercard an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Bankarbeitstags gemäß Preis- und

Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten oder
- Verwendung der C24 Mastercard an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(b) Der Kunde kann über den Abs. 2 (a) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(c) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 8 dieser Bedingungen ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(d) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 17 Abs. (1) oder Nr. 17 Abs. (2) dieser Bedingungen erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischen geschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der C24 Mastercard in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums², beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Kunden entstandenen Zinsschaden, soweit der Kunde Verbraucher ist.

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Nordirland sowie Zypern.

(4) Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(a) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Vertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(b) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

(5) Haftungs- und Einwendungsausschluss

(a) Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 17 Abs. (1) bis Nr. 17 Abs. (3) dieser Bedingungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 17 Abs. (3) dieser Bedingungen kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(b) Ansprüche des Kunden gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

18. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

(1) Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(a) Verliert der Kunde seine C24 Mastercard oder Karten-PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten oder
- Verwendung der C24 Mastercard an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,

so haftet der Kunde für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigen Missbrauch ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Absatz (d) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(b) Der Kunde haftet nicht nach Abs. 1 (a), wenn

- es dem Kunden nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der C24 Mastercard *oder des Mobiltelefons mit der digitalen Karte¹* vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken oder
- der Verlust der C24 Mastercard durch einen Angestellten, einen Agenten oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(c) Erfolgt der Einsatz der C24 Mastercard in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums², trägt der Kunde den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Abs. 1 (a) auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(d) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der C24 Mastercard oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- er die Karten-PIN auf der physischen C24 Mastercard vermerkt oder zusammen mit der physischen C24 Mastercard verwahrt hat,
- er die Karten-PIN der digitalen C24 Mastercard im Mobiltelefon *oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat¹*,
- er die Karten-PIN einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

(e) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die C24 Mastercard geltenden Verfügungsrahmen.

(f) Abweichend von den Abs. 1 (a) und (c) ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Kunde eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist die Karten-PIN), Besitz (das ist die C24 Mastercard) oder Sein (etwas, das der Kunde ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(g) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Abs. 1 (a), (c) und (d) verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(h) Die Abs. 1 (b) und (e) bis (g) finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der C24 Mastercard, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von C24 Mastercard oder Karten-PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten und
- Verwendung der C24 Mastercard an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Kunde in betrügerischer Absicht, trägt der Kunde auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

19. Besondere Bedingungen

Für weitere von der Bank für die C24 Mastercard bereitgestellte Service-Leistungen gelten besondere Bedingungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Kunden vereinbart werden.

20. Vereinbarung über die Nutzungsarten

Die Bank vereinbart mit dem Kunden, welche Dienstleistungen er mit der C24 Mastercard in Anspruch nehmen kann.